

S a t z u n g

des Vereins

heilpädagogisch-psychotherapeutische Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2015.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

unter der Nummer VR 12164 am 02.11.2015.

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 12. November 2013 (Tag der Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heilpädagogisch-psychotherapeutische Kinder- und Jugendhilfe e.V.“ und die Kurzform „hpkj e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- (2) Im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt sich der Verein für die Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Mitbestimmung, Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie über mögliche Formen der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
 - b) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bedarf, z.B. unbegleitete Flüchtlinge
 - c) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben zur wissenschaftlichen Fundierung der Kinder- und Jugendhilfe, auch in Kooperation mit einschlägigen Instituten
 - d) Entwicklung und Durchführung von Angeboten im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Qualifizierung sozialer Arbeit
 - e) Entwicklung von Angeboten in den Bereichen Erziehung, Psychotherapie und Bildung. Insbesondere bedürftige Personen sollen Betreuung, Behandlung, Beratung, Beschulung sowie Ausbildung, Training und Qualifizierung erhalten (Beispiele: Beschulungsprojekt zum Erwerb von Abschlüssen; Ausbildungsprojekt mit pädagogischer Begleitung; qualifizierende Beratung von Arbeitslosen etc.)
 - f) Förderung, Aufbau, Betrieb und Unterhalt von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. betreutes Wohnen
 - g) Anregung der Politik und Verwaltung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur bestmöglichen Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Beschluss und Antrag bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen, den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen oder eine mit den Werten des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen, können auf Antrag des Vorstands vom Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
- (6) Juristische Personen, an denen der Verein beteiligt ist, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, wobei sie Vorsitz und Stellvertretung festlegen kann

Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältnisswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

- b) Bestätigung der vom Aufsichtsrat berufenen Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss, soweit zutreffend einen konsolidierten Jahresabschluss inklusive Tochtergesellschaften sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen Abschlussprüfers.

- f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
- g) Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über die Berufung eines nach § 4 Abs. 2 nicht aufgenommenen Mitglieds.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Aufsichtsrat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nach Absatz 1 nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Beschlüsse zu den nachträglich ergänzten Tagesordnungspunkten können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen. Sofern eine vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Nur natürliche Personen können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen und dem Protokoll im Original beizufügen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertreter ab.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, soweit die Mitgliederversammlung diese nicht schon bestimmt hat.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche/wissenschaftliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt wahrnehmen oder in den letzten sechs Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
- b) Angestellte des Vereins dürfen maximal die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats stellen und nicht als Vorsitzender gewählt werden. Als Angestellte des Vereins gelten auch Angestellte von Tochterunternehmen des Vereins, sofern der Verein an dem Unternehmen mehr als 10 % der Anteile hält.
- c) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.
- d) Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männer wird angestrebt.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.

- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
- c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie über die strategischen Planung
- d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
- e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
- f) Entscheidung ob und welcher Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wird
- g) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratssitzung, sofern ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wurde
- h) Feststellung des Jahresabschlusses
- i) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
- j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis g) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
- k) Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften

- l) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - m) Beratung und Beschlussfassung der durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken soll.
- (7) Die Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte, z.B. in Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften, nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr; hierbei gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen.
- (8) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, ersatzweise vom ältesten Aufsichtsratsmitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (10) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (13) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.

Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

- (15) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären. Dienstvertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.
- (2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und über die Auflösung mit Vierfünftelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband (Bezirksverband Oberbayern), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.